

385

Muller

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen
Partei Österreichs anlässlich der Regierungsbildung 1959

I.) Grundsätze der Zusammenarbeit

- 1) Die ÖVP und die SPÖ bilden eine Regierung und verpflichten sich zur gemeinsamen Verantwortung für alle Regierungsmassnahmen.
- 2) Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt grundsätzlich der bei den Wahlen vom 10. Mai 1959 erzielte Proporz
- 3) Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode, vorzeitige Neuwahlen können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden.
Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
- 4) Zur Sicherung einer reibungslosen Zusammenarbeit wird ein Ausschuss, bestehend aus je 5 Vertretern beider Parteien bestellt, dem auch die beiden Klubobmänner angehören müssen. Er soll regelmässig, jedenfalls aber im Falle von Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien oder deren Minister einberufen werden. Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler.
- 5) Über die Behandlung von Regierungsvorlagen und sonstiger Anträge wird vereinbart:
 - a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluss der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind wegen ihrer Bedeutung für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien grundsätzlich verbindlich. Grundlegende Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Koalitionsausschusses.

- b) Wurde eine solche Verbindlichkeit nicht beschlossen, so haben beide Koalitionsparteien für die Behandlung im Parlament freie Hand.
- c) Bei allen sonstigen Vorlagen und Anträgen werden die Koalitionsparteien im Parlament die Art der Abstimmung und nötigenfalls auch die Freigabe der Abstimmung absprechen.

II.) Zusammensetzung der Bundesregierung und Arbeitsbereich der Staatssekretäre

1) Die Ressorts werden wie folgt aufgeteilt:

Bundeskanzler	ÖVP
Vizekanzler	SPÖ
Bundesminister für die Auswärt. Angel.	SPÖ
Bundesminister für Inneres	SPÖ
Bundesminister für Justiz	SPÖ
Bundesminister für Unterricht	ÖVP
Bundesminister für soziale Verwaltung	SPÖ
Bundesminister für Finanzen	ÖVP
Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft	ÖVP
Bundesminister für Handel und Wiederaufbau	ÖVP
Bundesminister für Verkehr u. Elektrizitätsw.	SPÖ
Bundesminister für Landesverteidigung	ÖVP

Es werden zugeteilt:

dem Bundesminister für Inneres.	ein Staatssekr.	ÖVP
dem Bundesminister f. d. Auswärt. Angel.	ein Staatssekr.	ÖVP
dem Bundesminister für Handel u. Wiederaufbau	ein Staatssekr.	SPÖ
dem Bundesminister für Landesverteidigung	ein Staatssekr.	SPÖ

2) Die Stellung der Staatssekretäre regelt ein Arbeitsübereinkommen, das in der Anlage beigezeichnet ist. (Annex 1)

III.) Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten

1) Verstaatlichte Banken und verstaatlichte Betriebe

- a) Die Vereinbarungen über die Auflösung der IBV, die Vertretung der Eigentumsrechte des Bundes, die Gewinnverteilung, sowie die Bestellung, Abberufung und Zusammensetzung der Organe, sind aus dem Kompetenzgesetz Nr. ersichtlich.
- b) Die Parteien verpflichten sich, dass es bei Abstimmungen in den Aufsichtsräten nur zur Bildung von solchen Abstimmungsmehrheiten kommen kann, die auch ohne Berücksichtigung der Stimmenabgabe (Stimmenenthaltung) der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates zustandekommen würden.

In Gesellschaften, in denen der Vorsitzende des Aufsichtsrates der SPÖ zugehört, wird ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, der der ÖVP angehört, und umgekehrt.

- c) Die sich aus vorstehender Vereinbarung, bzw. dem Kompetenzgesetz Nr. ergebenden Änderungen in den Organen der verstaatlichten Banken und Betriebe werden bis Ende 1959 durchgeführt. Jedoch sollen die Organe bei VÖEST und ALPINE so rasch wie möglich gebildet werden.
- d) Von diesen Bestimmungen bleibt vorläufig folgende Ausnahmebestimmung bestehen:
bei der Creditanstalt verbleiben der Vorsitzende des Vorstandes, der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter bei der ÖVP;
bei der Länderbank stehen die analogen Funktionen der SPÖ zu. Damit geht der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Länderbank an die SPÖ über.

e) Für die Verbundgesellschaft und die ihr angeschlossenen Unternehmungen gelten auf Grund dieser Parteienvereinbarung sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

2) Tabakregie

Für die Tabakregie sind die Bestimmungen des Abs. III (1) sinngemäss anzuwenden. Es wird vereinbart, dass die SPÖ sofort ein weiteres Vorstandsmitglied vorschlagen kann.

3) Ehemaliges Deutsches Eigentum

Im Prinzip ist zur Verwaltung und Verwertung des ehemaligen Deutschen Eigentums eine Holding zu bilden, deren Organe paritätisch zusammzusetzen sind.

- a) Vorsitz und Dirimierungsrecht werden durch den Finanzminister ausgeübt.
- b) Die Holding soll das ehemalige Deutsche Eigentum liquidieren.
- c) Sollte es aus Zweckmässigkeitsgründen nicht zur Gründung der Holding kommen, so verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass zwischen den beiden Parteien das Einvernehmen herzustellen ist.

4) Rundfunk

Zu den im Kompetenzgesetz vorgesehenen Bestimmungen wird zusätzlich vereinbart:

- a) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (derzeit 26 Mitglieder) wird wie bei den parlamentarischen Ausschüssen dem Wahlergebnis angepasst. Dies ergibt eine Zusammensetzung von 12 : 12 : 1 .
- b) Die ÖVP stellt den Vorsitzenden des Vorstandes, die SPÖ den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- c) Die Bundesregierung wird an den Vorstand der Rundfunk Ges.m.b.H. die Aufforderung richten, Verunglimpfungen und Verspottungen der demokratischen Einrichtungen und ihrer Träger sowie von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Rundfunk und Fernsehen zu unterbinden.

- d) Differenzen über die Programmgestaltung bei Rundfunk und Fernsehen sind durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter beizulegen.
- 5) Rechnungshof
Die ÖVP erhält das Recht, den Vizepräsidenten vorzuschlagen. Durchführung mittels Verfassungsbestimmung.
- 6) Sektion II im Bundeskanzleramt
Das Einschaurecht des Vizekanzlers ist im Annex zu diesen Parteienvereinbarungen festgehalten (Annex 2).
- 7) Errichtung der Sektion verstaatlichte Industrie im Bundeskanzleramt gemäss Art.77 BVG, siehe Kompetenzgesetz.
- 8) Aussenministerium
Über die vereinbarte Errichtung des Aussenministeriums als Vollministerium und seine Kompetenzabgrenzungen siehe Kompetenzgesetz.
- 9) Landesverteidigung
Die Vereinbarung über den Verfügungsermächtigungskatalog siehe Annex 3.
- 10) Wohnbauprobleme
Anstelle der bisher rund 40.000 Wohnungen sollen schon vom nächsten Jahr an möglichst 50.000 pro Jahr gebaut werden. Die geplanten Neuregelungen erfordern zusätzlich zu den bisherigen Mitteln ca. 1,4 Milliarden S pro Jahr. Die dafür notwendigen Gesetzentwürfe werden gesondert verhandelt.

Wien, am 16. Juli 1959

Julius Raab e.h.
Dr. Maleta e.h.

Dr. Pittermann e.h.
Waldbrunner e.h.